

Bebauungsplan Bornheim Nr. 101 D, 4. Änderung (Ortsteil Bornheim)

Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung (gem. 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB) und der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

1. Regionalgas Euskirchen, Schreiben vom 18.02.2013 u. 29.05.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Leitungsschutz:

Im nachfolgenden Verfahren ist der Bestand der Leitungen zu gewährleisten und eine Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden. Pflanzmaßnahmen sind außerhalb der Leitungstrassen zu erfolgen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

2. Polizeipräsidium Bonn, Königswinterer Str. 500, Schreiben vom 20.02.2013 u. 07.06.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise zu den Einbruch hemmende Maßnahmen bei der Planung von Gebäuden werden zu Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird stattgegeben und der Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

3. StadtBetriebBornheim, Donnersbachweg 15, 53332 Bornheim, Schreiben vom 28.02.2013 u. 27.05.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Wasserversorgung:

Im nachfolgenden Verfahren ist der Bestand der Leitungen zu gewährleisten und ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m der Versorgungsleitungen untereinander einzuhalten. Pflanzmaßnahmen sind außerhalb der Leitungstrassen zu erfolgen.

Abwasserversorgung:

Das Gebiet ist in der Entwässerungsplanung berücksichtigt. Das Schutzwasser wird in die Mischwasserkanalisation im Siefenfeldchen eingeleitet.

Falls eine dezentrale Versickerung im Plangebiet technisch nicht möglich ist, soll die Entwässerung des Niederschlagswasser über die vorhandene Mischwasserkanalisation erfolgen.

Überflutungsberatung:

Eine Überflutungsbetrachtung ist im Rahmen der Baugenehmigung vorzulegen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

4. Stadtwerke Köln, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Schreiben vom 11.03.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Ein Baufeld wurde im Bebauungsplan auf der Gemeinbedarfsfläche nicht festgesetzt. Der Abstand ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

5. Rhein–Sieg–Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg, Schreiben vom 05.03.2013 u. 11.06.2013

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Bei Baubeginn sollte ein Artenschutzgutachter vor Ort sein, um zu Prüfen, ob im Bereich der Bahnböschung geschützte Arten (wie z.B. die Zauneidechse) vorhanden sind. Falls dies der Fall ist, sollte die Baustelle vom Lebensraum dieser Tiere abgeschirmt werden, so dass während der Bauphase keine Tiere zu Schaden kommen.

Der Baumschutz ist bereits als Hinweis in der Begründung vorhanden (Pkt. 8.6)

Im Schreiben vom 11.06.2013 werden keine Anregungen mehr vorgebracht.

Beschluss:

Kenntnisnahme. Die Artenschutzprüfung wird an das nachfolgende Verfahren verwiesen.